

Greifenhagener Kreis-Zeitung

Ämtliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 123.

Sonnabend, den 16. Oktober 1920.

76. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 10. September 1920 (R. G. Bl. S. 1675) und der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden zu dieser Verordnung vom 24. September 1920 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ausübung des Viehhandels in der Provinz Pommern ist vom 1. Oktober 1920 ab nach Maßgabe folgender Einzelvorschriften von einer Erlaubnis abhängig.

Der Erlaubnis bedarf

1. wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft,
2. wer gewerbsmäßig für andere Vieh verkauft oder den Abschluß solcher Verkäufe vermittelt (Viehkommisionäre.)

Der Erlaubnis bedürfen ferner Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie für ihren Gewerbebetrieb Vieh unmittelbar beim Viehhalter ankaufen.

Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag für den Umfang der Provinz Pommern und für jedes Kalenderjahr erteilt, erstmalig bis zum Schluß des Kalenderjahres 1921. Die Anträge sind durch Vermittelung der Vorstehenden der Kommunalverbände zu stellen. Außerhalb der Provinz Pommern gilt die Erlaubnis nur für Viehmärkte und für den Ankauf vom Viehhändler.

Diejenigen, welche eine Ausweiskarte des Pommerischen Viehhändlerverbandes für das laufende Jahr besitzen, sind berechtigt, auf Grund dieser Ausweiskarte Viehhandel bis zum 31. Dezember 1920 zu betreiben. Wünschen sie über diesen Zeitpunkt hinaus mit Vieh zu handeln, so bedürfen sie einer neuen Erlaubnis.

§ 2.

Für die Ausstellung der Erlaubniskarte ist von dem Antragsteller eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Gewerbesteuerklasse des Gewerbebetriebes richtet. Die Gebühr beträgt für

Gewerbesteuerklasse I	1500 M
" II	1000 M
" III	500 M
" IV	250 M

für gewerbesteuerfreie Betriebe und für Nebenkarten 50 M. Demgemäß sind den Anträgen die Gewerbesteuerzuschüsse (Gewerbesteuerveranlagung) für das Steuerjahr 1920 beizufügen.

Antragsteller, welche diese Gewerbesteuerzuschüsse nicht beifügen, haben den Satz für Gewerbesteuerklasse I zu zahlen.

§ 3.

Auswärtige Viehhändler und Kommissionäre dürfen nur auf Viehmärkten und von Viehhändlern kaufen, aber nur dann, wenn sie nachweislich in einem außerpommerschen Bezirk die Erlaubnis zum Viehhandel erhalten haben.

§ 4.

Wer den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird gemäß § 17 der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 10. September 1920 (R. G. Bl. S. 1675) mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft.

§ 5.

Diese Vorschriften treten anstelle der hiermit aufgehobenen Bekanntmachung der Provinzialfleischstelle vom 2. Oktober 1920 mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Stettin, den 9. Oktober 1920.

Der Oberpräsident.
Provinzialfleischstelle.
J. W. Lewaag.

Veröffentlicht.

Die Verordnung vom 2. Oktober ds. Js. ist im Kreisblatt Nr. 118 veröffentlicht worden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, diese Verordnung ortsüblich bekannt zu machen und insbesondere zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Die Herren Landjäger ersuchen wir, den Handel auswärtiger Händler besonders scharf zu überwachen. Greifenhagen, den 14. Oktober 1920.

Der Kreisausschuß. (Fleischabteilung). Koehler.

Bekanntmachung.

Um den zur Abfuhr fahrenden, in der Provinz Pommern wohnenden Überreisern die Sorge um ihre zurückbleibenden Kinder zu nehmen, ist es notwendig, daß dieselben so untergebracht werden, daß die Eltern beruhigt ihre Abfuhr antreten können.

Die Vereinigten Verbände heimattreuer Oberschlesier haben deshalb gebeten, ihnen solche Stellen nachzuweisen, bei denen Kinder kostenlos oder gegen mäßige Entschädigung untergebracht werden können.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, in ihren Ortschaften sofort bezügliche Nachfrage zu halten und Unterbringungsstellen direkt bei der Landesgruppe des Verbandes heimattreuer Oberschlesier in Stettin, Moltkestraße 4 (Gebauer), zur Anmeldung zu bringen. Greifenhagen, den 12. Oktober 1920.

Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung. In der Zeit vom 4. Oktober 1920 bis Ende Juli 1921 wird die Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft erfolgen. Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten. Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Sarnow.

Veröffentlicht.

Greifenhagen, den 14. Oktober 1920.
Der Landrat. Koehler.

Nach Sinn und Wortlaut des § 9 Absatz 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 981), der sich gleichmäßig auf alle Arbeitnehmer bezieht, wird auch den mit festem Monatsgehalt angestellten Personen die Kurzarbeiterunterstützung zu gewähren sein, sofern im übrigen deren Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird, und deswegen Gehaltskürzungen eintreten. Dabei wird zur Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung das Monatsgehalt in den auf die Zeit der Arbeitskürzung oder Arbeitseinstellung entfallenden Wochen- oder Doppelwochenarbeitsverdienst umzurechnen sein. Ferner ist § 12 der Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern vom 12. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 218) zu beachten.

Berlin, den 20. September 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Veröffentlicht.

Greifenhagen, den 11. Oktober 1920.
Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung.

Der Herr Regierungspräsident in Stettin hat durch Verfügung vom 24. August 1920 dem Magistrat in Greifenhagen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Ermächtigung erteilt, für den Stadtbezirk Greifenhagen folgende Anordnungen zu treffen:

1. bis zum 30. September 1921 dürfen Klagen auf Räumung von Wohnungen nur mit Zustimmung des Mietseinsigungsamtes angestrengt werden;
2. die Vollstreckung von Räumungsurteilen, einstweiligen Verfügungen und Vergleich ist vorläufig bis zum 30. September 1921 von der Zustimmung des Mietseinsigungsamtes abhängig.

Greifenhagen, den 8. Oktober 1920.

Der Kreisausschuß. Koehler.

Bekanntmachung betreffend Waffenablieferung.

Eine Reihe von Anfragen, die in letzter Zeit bei mir eingegangen und im Einzelfalle bereits beantwortet sind, gibt mir zu folgenden allgemeinen Feststellungen Anlaß:

1. Gewehre und Karabiner Modell 71 und 71/84 sind nach den bisher ergangenen Ausführungsbestimmungen nicht ablieferungspflichtig. Ob sich diese Waffen im Besitz von Privatpersonen oder von Organisationen (Kriegervereinen) befinden, ist dabei belanglos.
2. Pirschbüchsen, die aus Militärgewehren oder Karabinern hergestellt sind, aber die auf Seite 4 Ziffer 2 der mit meinem Rundschreiben vom 4. September 1920 mitgeteilten Verhandlungsnotendruck vom 21. August angegebenen Voraussetzungen erfüllen, sind ebensowenig wie der kurze 7 mm Mauser-Sagb-Karabiner ablieferungspflichtig.
3. Die auf Seite 8/4 der erwähnten Verhandlungsnotendruck aufgeführten Modelle des Armeerevolvers und der Armespistole unterliegen der Ablieferung auch dann, wenn sie weder ein Hoheitszeichen noch einen Abnahmestempel tragen.
4. Für Gewehre, die ohne Kolben zur Ablieferung gelangen, ist nur eine Prämie wie für Lauf und Schloß zuständig. Gewehre ohne Schloß sind einem Gewehrverkauf gleich zu achten und daher nur mit einer Prämie von 20 M zu begahlen.
5. Nur vollständige Richtvorrichtungen sind ablieferungspflichtig und mit der Prämie von 1000 M zu vergüten. Rundbüchsenrohre sind nur Teile einer Richtvorrichtung und daher nicht anzunehmen und zu begahlen.

6. Die gezahlten Prämien sind, wenn der Nachweis rechtmäßigen Erwerbs geführt wird, auf die Entschädigung anzurechnen (s. vgl. Seite 3 Ziffer 6 des Merkbuchs).

Diese Entschädigungen sind in ihrer Höhe von der Herabsetzung der Prämien nach dem 10. Oktober unabhängig. Die abgelieferte Waffe ist bei Behauptung ihres rechtmäßigen Erwerbs einstmals nicht unbrauchbar zu machen, sondern zu asservieren. Für die zu gewährenden Entschädigungen Richtpreise festzusetzen, ist nicht beabsichtigt; die Entscheidung über die Höhe ist vielmehr nach Anhörung örtlicher Sachverständiger im Einzelfalle zu treffen.

8. Daß die feinerzeit eingerichteten Einwohnerwehren die ihnen leihweise anvertrauten Militärwaffen unentgeltlich abzugeben haben, kann nicht zweifelhaft sein. Die Leitungen dieser Vereinigungen, die ihrer Anmeldepflicht bezüglich Art, Zahl und Ort der Aufbewahrung ihres Waffenbestandes bei den zuständigen Landes- (Bezirks-) Kommissaren genügt haben, werden weiterhin dafür zu sorgen haben, daß die gemeldeten Waffenbestände bis zu dem von mir zu bestimmenden Tage der Ablieferung unverändert erhalten bleiben. Ob zu diesem Zweck eine Einsemmelung und gemeinsame Verwahrung der Waffen notwendig erscheint, wird von den Leitungen der Vereinigungen je nach Lage der Verhältnisse zu entscheiden sein.

Erfolgt in dieser Hinsicht keine ausreichende Kontrolle der Waffenbestände, so ist allerdings zu befürchten, daß Einzelmitglieder die Waffen bei den Ablieferungsstellen abliefern und die ausgefertigten Prämien erhalten, da eine Feststellung der abliefernden Personen oder der Herkunft der Waffen nicht statzufinden hat. Die Frage, ob und inwieweit solche Personen sich gegenüber der Stelle, von der sie die Waffen erhalten haben, zivilrechtlich haftbar machen, kann hier unerörtert bleiben.

9. Die Ablieferungspflicht erstreckt sich nicht nur auf Inländer, sondern auch auf Angehörige außerdeutscher Staaten, die sich im Deutschen Reich aufhalten; dabei bleiben die Mitglieder auswärtiger Missionen sowie die Angehörigen der Entente-Kommissionen außer Betracht.

Ich ersuche ergebenst, künftig nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Berlin, den 2. Oktober 1920.

Der Reichskommissar
für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung.
gez. Dr. Peters.

An sämtliche Herren Landes- und Bezirkskommissare.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Leiter der Ablieferungsstellen entsprechend zu benachrichtigen.

Bezüglich Ziffer 2 und 3 der obigen Verfügung verweise ich auf meine den Ortsbehörden zugegangene Rundverfügung vom 24. September ds. Js. — Lsg. Nr. I 8054.

Die Ortsbehörden derjenigen Ortschaften, in denen sich Einwohnerwehren befinden, ersuche ich, die Leiter der Einwohnerwehren sofort auf Ziffer 8 besonders hinzuweisen und ihnen nahelegen, die Waffenbestände öfters zu kontrollieren und die Einzelmitglieder über ihre Pflichten zu unterrichten. Wo die sichere Verwahrung der Einwohnerwehren in Frage gestellt erscheint, ersuche ich mit Nachdruck dahin zu wirken, daß die nötigen Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden.

Greifenhagen, den 15. Oktober 1920.

Der Landrat. Koehler.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In der Stadt Bahn ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Stettin folgendes bestimmt:

§ 1.

Die verseuchten Gehöfte des Arbeiters Franz Lettow, Danstraße, des Gärtnereibesizers Ewald Lütger, Ausbau, des Sattlermeisters Ernst Kuhfuß, Achterstr. 84 und des Schlossermeisters Wilhelm Lade, Obertor 4 bilden je einen Sperrbezirk.

§ 2.

Auf die verseuchten Gehöfte finden die Bestimmungen des § 2 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. ds. Mts., — Kreisblatt Nr. 107 — sinngemäße Anwendung.

Spezial-Abteilungen für
Kleider- und Seidenstoffe, Leinen- und Baumwoll-Waren, Wäsche-Ausstattungen jeder Art, Wollwaren und Tricotagen, Schürzen, Korsetts, Herren-Artikel, Kurzwaren • Schneiderei-Bedarfsartikel, Damen- und Kinder-Putz.

Gebrüder Horst, Stettin

Paradeplatz. Fernsprecher 5480.

Kaufhaus für Modewaren und Ausstattungen

Versand-Abteilung

Schriftliche Aufträge finden die gleiche sorgfältige Erledigung, wie persönliche Einkäufe. Auswahlendungen und Probenversand portofrei gegen freie Rücksendung. Bei Auswahlendungen Angabe von Referenzen erwünscht.

Spezial-Abteilungen für
Damen- und Mädchen-Bekleidung, Herren- und Knaben-Bekleidung, Teppiche, Gardinen, Möbelstoffe, Kleinmöbel, Metallbestellen, Matrasen, Bettfedern und Daunen, Bettfedern-Reinigungsanstalt, Werkstätten für Anfertigung von Damen-, Herren- und Kinder-Bekleidung, Damen- u. Kinder-Putz, Schürzen, Leib-, und Bettwäsche.

Für die uns erwiesenen Aufmerksamkeiten zu unserer Silberhochzeit sagen wir unsern herzlichsten Dank

Fritz Schulz und Frau.

Greifenhagen, den 18. Oktober 1920.

Statt Karten.

Für die uns zu unserer Vermählung erwiesenen freundlichen Aufmerksamkeiten danken wir herzlich.

Lindow, im Oktober 1920.

Offiz.-Stellb. Junk u. Frau
Lieschen, geb. Jahnke.



Der liebe Gott nahm heute vormittag 10 1/2 Uhr unser herzlichstes einziges Söhnchen, Brüderchen und Enkelkind

Karl Heinz

im Alter von 5 1/2 Jahren zu sich in sein Himmelreich.

In tiefer Trauer

**Karl Heller und Frau
Johanna geb. Köbcke
Eva Heller und
die Großeltern.**

Greifenhagen, den 14. Oktober 1920.

Die Beerdigung findet am Sonntag, nachmittags 2 Uhr, vom Trauerhaus, Fahrstraße 356, aus statt.

Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme und zahlreichen Kranzspenden anlässlich des Hinscheidens unserer lieben teuren Entschlafenen sagen wir Allen unsern herzlichsten Dank.

Geschwister Köbcke

Greifenhagen, den 14. Oktober 1920.

Junge Dame

für Schreibmaschine und Buchhaltung per sofort gesucht.

Schriftliche Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Lichtbild u. Gehaltsansprüchen erbittet
Landw. Kreisgenossenschaft
e. G. m. b. H. Greifenhagen.

Kreissägen

für Rosswerk und Motor-Betrieb zum Schneiden von Brennholz, Brettern und Latten in bestbewährter Ausführung.

Franz Kohser, Maschinen-Fabrik
Greifenhagen L. Pom., Telefon 304.

**Crita-Motor-Dreschmaschinen,
Breit-Dreschmaschinen**

für Motor- und Handbetrieb.

Kartoffeldämpfer, System Bentzky
in allen Größen, Oel- und Fette empfiehlt
Franz Kohser, Maschinenfabr., Greifenhg., Tel. 304.

Je früher, desto vorteilhafter
kaufen Sie

Pelzgarnituren

Kreuzfüchse, Silberfüchse, Zobel-füchse, Alaskafüchse von 250 Mark an. Skunks, Iltis, Steinmarder, Nerz usw. äußerst preiswert. Pelzhüte Herren-Pelzkragen.

Berliner Pelzvertrieb

Stettin
nur Breitestrasse 53, 1. Treppe
Kein Laden.

Hausierer!!!

Billige Bezugsquelle für Wiederverkäufer

in Baumwoll-Waren, Herren- und Damen-Stoffen, Tricotagen, Strumpfwaren, Wäsche.

Eigene Fabrikation

in Schürzen, Barchend, Wäsche, Arbeiter-Garderoben.

Lagerbesuch lohnend. — Versand nach ausserhalb. Stets Gelegenheitsposten.

Dannemann, Zülchow
bei Stettin.

**Thomasmehl
Kainit
Kalidünger
Schwefelsaure Ammoniak**
offert
Landw. Kreisgenossenschaft
e. G. m. b. H.

Torf

waggonweise, verkauft in trockener, heizkräftiger Ware

Geiss,
Dogeisang,
Fettnus 305.

Fox-Terrier
(Water Setter)
verkauft



Kriehm, Rehus.

Legende schwere
Buh
verkauft



E. Heidemann.



Diesjährige
**Bronze-
Puten**
preiswert zu
verkaufen
Stettinerstraße 108.

Grauer Moltsbund
namens Wärbel
entlaufen.

Gegen Belohnung abzugeben bei
Baumeister **Gaßman.**



Suche ein
Pferd (Pony)
zu kaufen für 1000
bis 1500 M. Zu
erfragen in der Geschäfts-
stelle dieser Zeitung.

**Grauer
Hund**

hat sich an-
geschunden.
Gegen Er-
stattung der Unkosten in 3
Tagen abzuholen, widrigen-
falls ich denselben als mein
Eigentum betrachte. In erf.
in der Geschäftsst. d. Bat.



Deutsches Landes-Theater
Königl. Zeitung: 4. Oberreich, Berlin.

Montag, den 18. Oktober, abends 8 Uhr
Kaisergarten

Der Riesenerfolg! Zum ersten Male! Stürmischer Beifall!
Die große Novität

Jung Heidelberg

Ein fröhliches Spiel in 4 Akten

von Dr. Theo Marz und Friedrich Förster.

Achtung! „Jung Heidelberg“ ist die Fortsetzung von „Alt Heidelberg“ und tritt seinen Siegeszug über alle deutsche Bühnen an.
Der Vorverkauf findet in der Buchhandlung E. Rundern. Gohn statt. Preise siehe Plakate.

Kaisergarten, Sonnabend, d. 16. Oktober

Liedergesang von Frau Stollreiter, Sängerin aus Stettin.

Neuheit! Neuheit!

„Versalzen“

Schwank in 1 Akt von Mettelbusch.

Auf allseitigen Wunsch:

„Die Unschuld vom Lande“

Burleske in einem Aufzuge von Marabowski.

In allen Großstädten mit durchschlagendem Erfolge unzählige Male aufgeführt.

Anfang 8 Uhr.

Nachdem **Sanzkränzchen.**

Wo spielen morgen, Sonntag, die beliebten

Schrammel-Künstler?

Im „Deutschen Kaiser.“

**Kernschrott, Guß-Bruch,
Drehspäne, Mischschrott,
Metalle**

kauft

zu höchsten Tagespreisen

**Ges. für Bergw. und
Güntenprodukte**

Stettin, Holzstr. 27 f

Tel. 5082. Telegr. Abdr.: Gebchaproducte.

Die 33. Bullenversteigerung

der Pommerschen Herdbuchgesellschaft für das

schwarzweiße Rieflandrind

findet **Donnerstag, den 28. d. Mts.,**

mittags 12 1/2 Uhr

in den Ställen der Viehverwertungsgenossenschaft, Belgard a. Berl., Friedrichstr. 44 statt.

Versteigerungsvorzeichnisse werden von der Herdbuchgesellschaft Stettin, Werderstraße 30, auf Wunsch postfrei und kostenlos übersandt.

Neben unsern seitherig. Bieren

bringen wir ab 15. d. Mts.

ganz vorzügliche

8 0/10ige Vollbiere

zum Ausstoss.

Stett. Bergschloss-Brauerei

Aktien-Gesellschaft, Stettin.